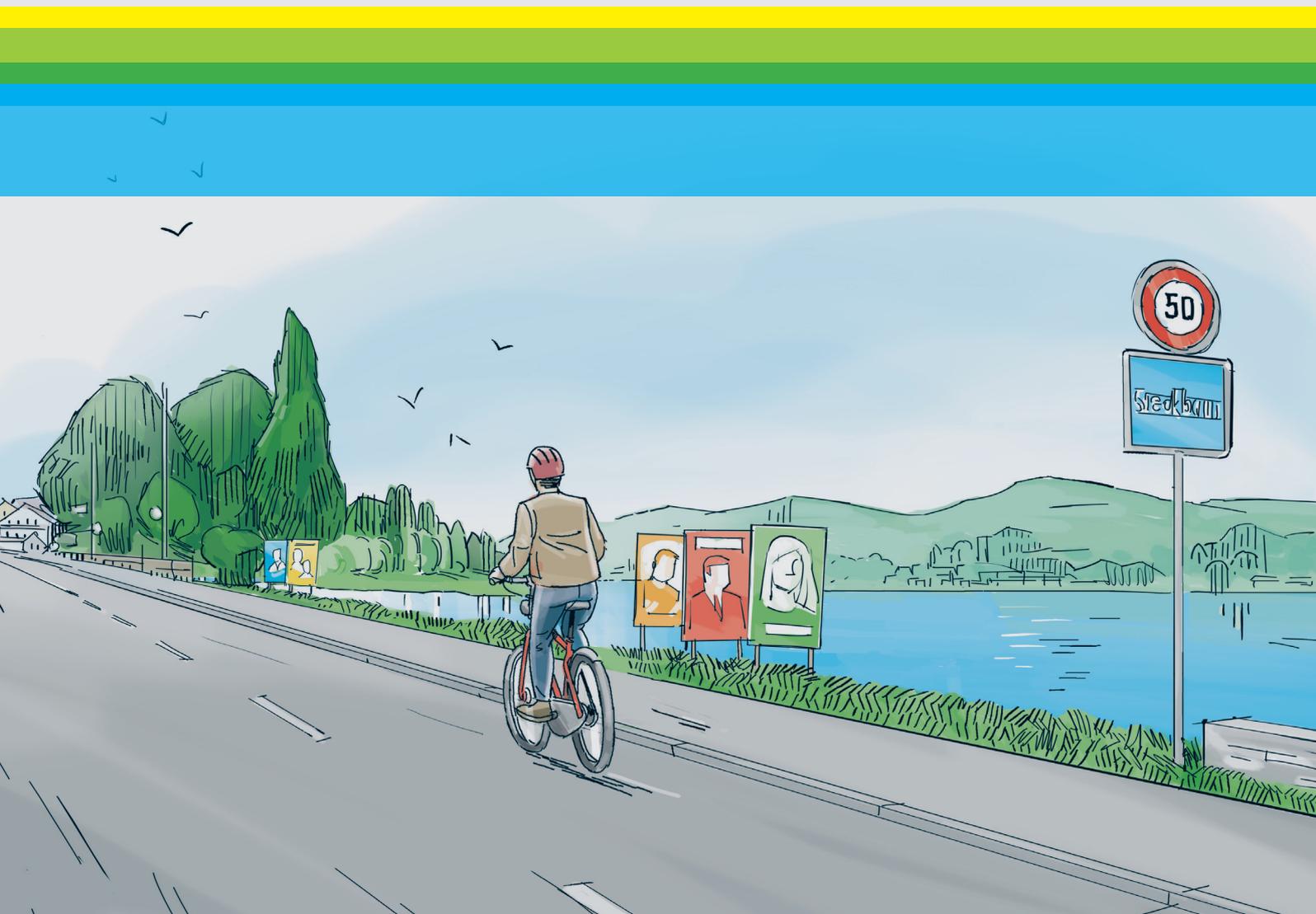


Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen

Vereinbarung über das Anbringen
von Plakaten entlang von Kantonsstrassen
und der Nationalstrasse N23



Diese Vereinbarung ermöglicht das Plakatieren entlang von Kantonsstrassen und ist auf die Verkehrssicherheit im Strassenraum ausgerichtet.

Gemäss der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) bedarf das Anbringen von Strassenreklamen einer Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde (Art. 99 SSV). Im Thurgau liegt die Zuständigkeit bei den Gemeindebehörden (§ 52 des Gesetzes über Strassen und Wege, StrWG; RB 725.1). Für Bewilligungen im Bereich von Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons einzuholen (§ 52 Abs. 2 StrWG).

Um die Meinungsbildung zu fördern, braucht es für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen keine Bewilligung für die Plakatierung entlang von Kantonsstrassen, sofern die vorliegende Vereinbarung eingehalten ist.

Die Vereinbarung ist auf die Verkehrssicherheit im Strassenraum ausgerichtet. Sie bezieht sich insbesondere auf sensible Stellen, namentlich im Sichtfeld von Kreuzungen und Einlenkern sowie bei Fussgängerstreifen, Kreiseln und Signalen oder nahe an der Strasse. Zudem sollen die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer trotz bevorstehender Wahlen oder Abstimmungen nicht zu stark abgelenkt werden, da sich ansonsten die Unfallgefahr erhöht.

Ausgangslage

Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um eine aktualisierte Fassung der „Vorschriften der Gemeinden im Kanton Thurgau betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen“ vom April 2012, der alle im Grossen Rat vertretenen Parteien zugestimmt hatten.

Vereinbarung

Am 24. Januar 2024 haben die nachfolgend aufgeführten Parteien und Organisationen der Vereinbarung zugestimmt. Die Vereinbarung gilt für alle Parteien und Organisationen bis zum Widerruf.

Die Thurgauer Städte und Gemeinden, vertreten durch den Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)



Die politischen Parteien

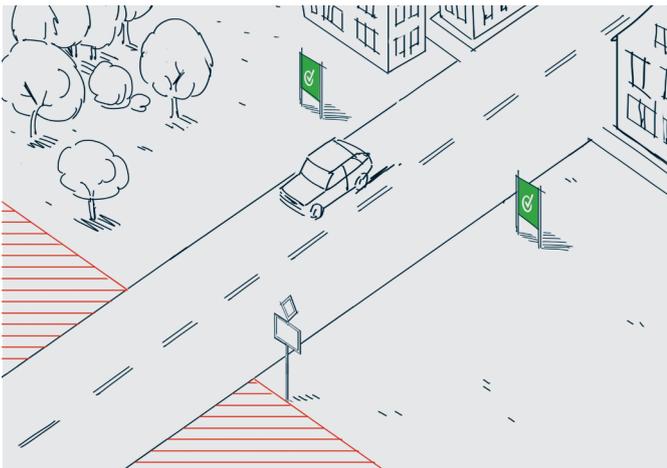


Das Departement für Bau und Umwelt, vertreten durch das kantonale Tiefbauamt



Geltungsbereich der Vereinbarung

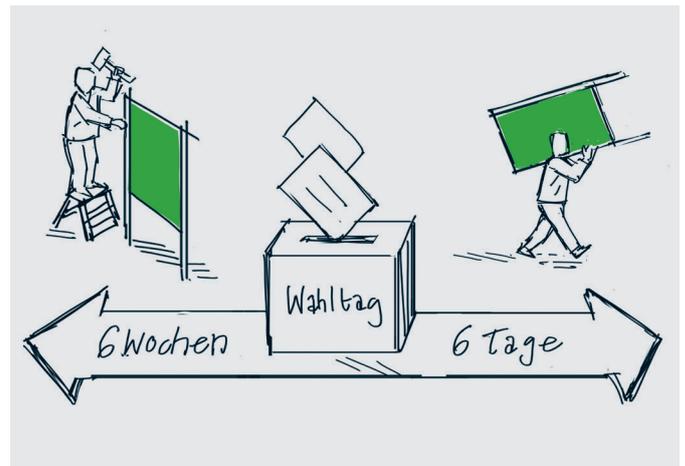
Diese Vereinbarung gilt entlang der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse N23* inklusive Autobahzubringer im Kanton Thurgau.



Anbringen nur „innerorts“

Das Anbringen von Plakaten ist „innerorts“ erlaubt. Der Bereich „innerorts“ beginnt beim Signal „Ortsbeginn auf Hauptstrassen“ oder „Ortsbeginn auf Nebenstrassen“ und endet beim Signal „Ortsende auf Hauptstrassen“ oder „Ortsende auf Nebenstrassen“. Das Anbringen von Plakaten ausserorts ist nicht erlaubt.

Eine Ausnahme ist die Plakatierung entlang von Ausserorts-Strecken durch einen Weiler. Liegt der Weiler innerhalb der Bauzone, ist die Plakatierung gemäss dieser Vereinbarung erlaubt, auch wenn es keine Ortstafeln hat. Die Bauzonen sind im ThurGIS abgebildet. ([ThurGIS - Kartenportal Thurgau](#))



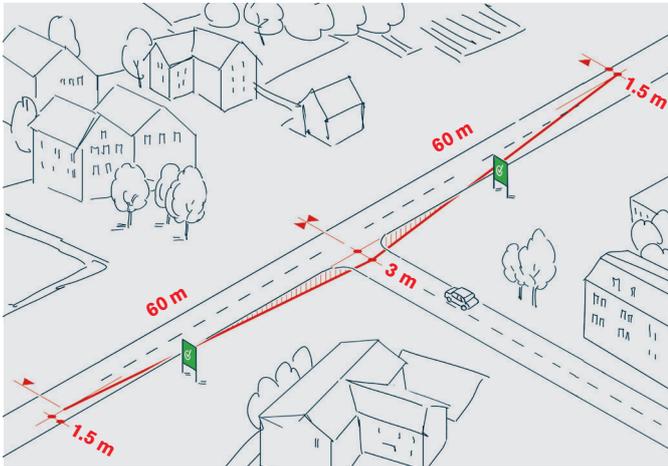
Anbringen und Abräumen

Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens am Samstag 6 Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungsdatum aufgestellt werden. Sie sind spätestens 6 Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungssonntag zu entfernen.

Kommt es zu einem zweiten Wahlgang, dürfen die Plakate für die zur Wahl stehenden Personen belassen werden. Sie sind bis spätestens am Samstag nach dem zweiten Wahlsonntag zu entfernen.

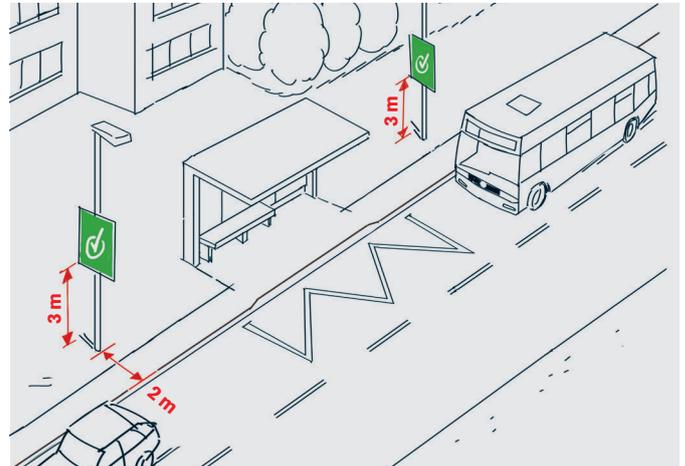
* Der Geltungsbereich für die Nationalstrasse N23 ist in Abbildung Seite 7 dargestellt.

Für das Anbringen von Plakaten für Wahlen und Abstimmungen gelten im Strassenraum folgende Vorschriften:



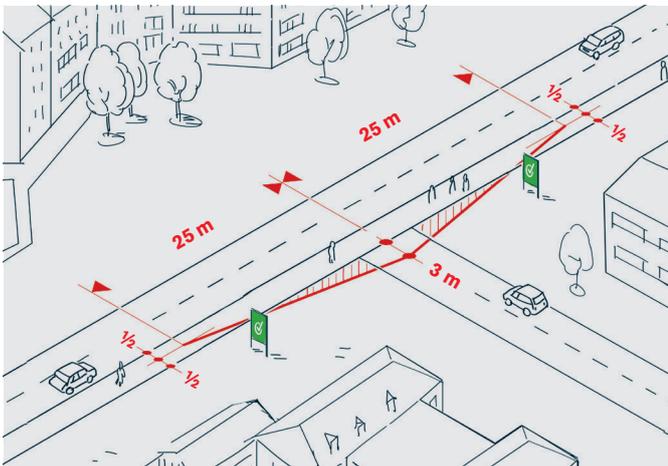
Sichtfeld frei halten bei Knoten ohne Trottoir

Das Sichtfeld (schraffierte Fläche) ist von Plakaten frei zu halten.



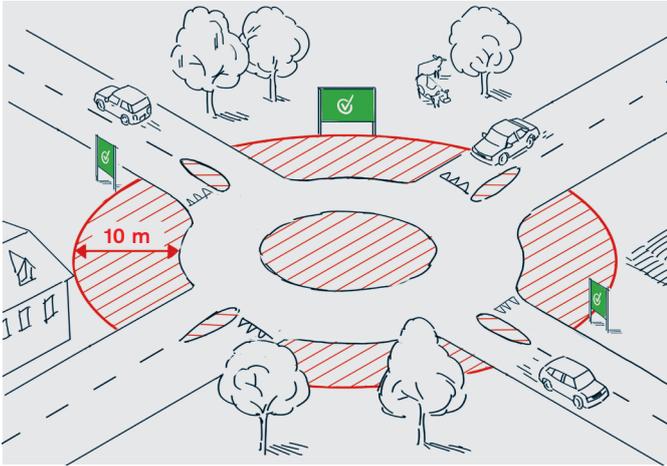
Anbringen von Plakaten an Kandelabern

Das Anbringen von Plakaten an einem Kandelaber ist erlaubt, wenn der Kandelaber mindestens 2 m vom Fahrbahnrand der Straße oder Radweg entfernt ist und am Kandelaber keine Signale befestigt sind. Der Mindestabstand ist nötig, weil das Lichtraumprofil der Straße und Radweg auf jeden Fall frei gehalten werden muss und weil ansonsten Fahrzeuge mit den Plakaten kollidieren können. Pro Kandelaber darf ein Plakat mit einer Fläche von maximal Format F4 oder einer Fläche von maximal 1,2 m² angebracht werden. Das Plakat kann beidseitig bedruckt sein oder aus maximal zwei Elementen bestehen (vorne/hinten). Die Unterkante des Plakats muss mindestens 3 m über der Strassen- oder Trottoiroberfläche sein. Beim Anbringen von Plakaten an Kandelabern sind die vorgeschriebenen Abstände zu Fußgängerstreifen (20 m), zu Kreiseln (10 m) und Strassensignalen (10 m) einzuhalten. In einigen Politischen Gemeinden sind Plakate an Kandelabern untersagt (Abklärung direkt bei der Gemeinde oder beim Verband Thurgauer Gemeinden).



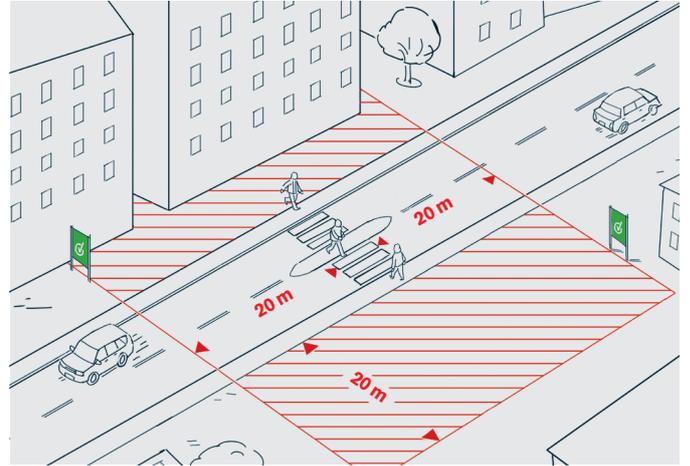
Sichtfeld frei halten bei Knoten mit Trottoir

Das Sichtfeld (schraffierte Fläche) ist von Plakaten frei zu halten.



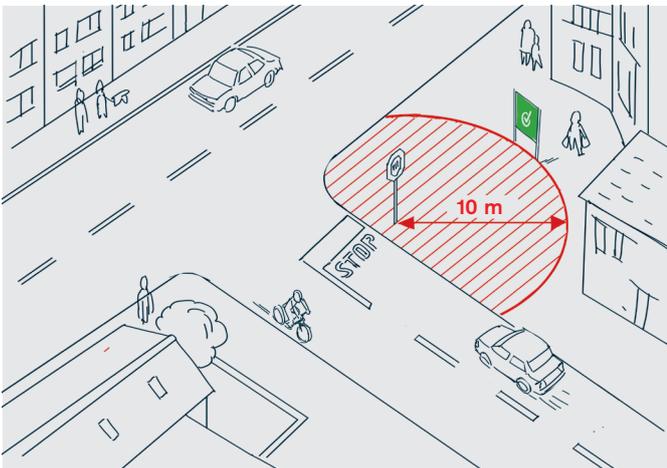
Abstand zu Kreiseln

Im Bereich von Kreiseln ist ein Abstand von 10 m einzuhalten. Plakate auf Verkehrsinseln sind untersagt.



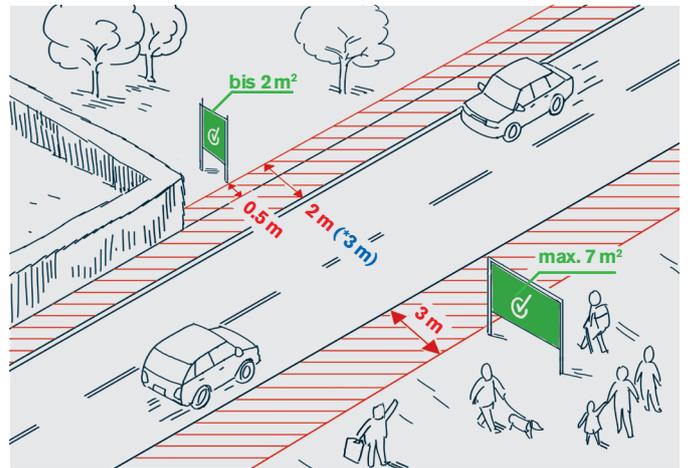
Abstand zu Fußgängerstreifen

Im Bereich von Fußgängerstreifen ist ein Abstand von 20 m einzuhalten.



Abstand zu Strassensignalen

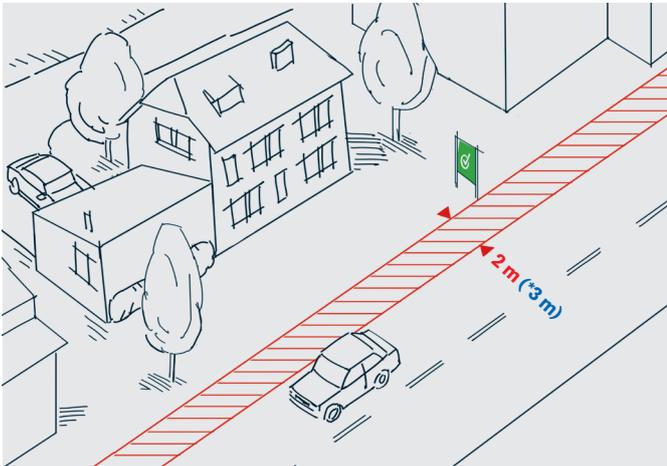
Zu Strassensignalen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten.



Abstand zu Straße und Trottoir*

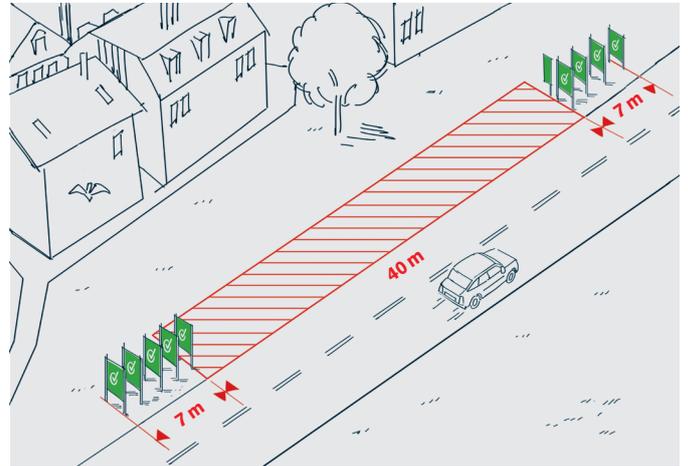
Im Bereich der Straße ist ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 2 m für Plakate bis maximal 2 m² Fläche und von 3 m für Plakate bis maximal 7 m² Fläche einzuhalten. Bei Trottoirs ist zusätzlich ein Mindestabstand von 50 cm vom Trottoirrand einzuhalten. Für Plakate mit einer Fläche von mehr als 7 m² ist eine Bewilligung der Stadt oder Gemeinde notwendig.

* Im Bereich der Nationalstrasse N23 (Abbildung Seite 7) ist immer ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 3 m einzuhalten.



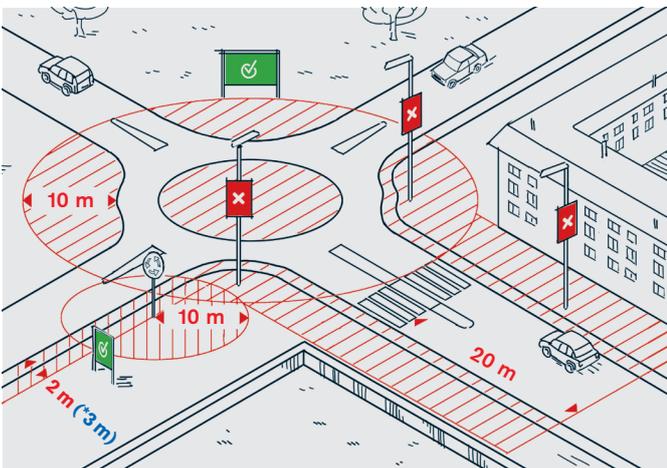
Plakate auf privaten Grundstücken*

Das Anbringen von Plakaten auf privaten Grundstücken bedarf immer des Einverständnisses der Eigentümerin oder des Eigentümers.



Keine Plakatierung in dichter Folge

Eine Plakatierung in dichter Folge ist zu vermeiden. Es dürfen maximal fünf Elemente beieinanderstehen. In diesem Fall spricht man von einer Plakatgruppe. Dabei kann es sich bspw. um fünf Plakate oder vier Plakate und ein Dekorationselement (Fahne etc.) handeln. Die Plakatgruppe darf maximal eine Länge von 7 m aufweisen. Der Mindestabstand zwischen Plakatgruppen beträgt 40 m. Im Bereich der Strasse ist ein Mindestabstand vom Strassenrand von 2 m für Plakate bis maximal 2 m² Fläche und von 3 m für Plakate bis maximal 7 m² Fläche einzuhalten. Bei Trottoirs ist zusätzlich ein Mindestabstand von 50 cm vom Trottoirrand einzuhalten.



Einhalten aller Vorschriften

Es müssen immer alle Vorschriften eingehalten werden. Die Vorschriften gelten kumulativ.

* Im Bereich der Nationalstrasse N23 (Abbildung Seite 7) ist immer ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 3 m einzuhalten.

Unzulässige Plakatierung

Plakate in unübersichtlichen Kurven, über der Fahrbahn, in der Fahrbahn, an Brückengeländer und an Signalpfosten sind untersagt. Plakate dürfen weder leuchten noch reflektieren. Zudem dürfen sie keine amtlichen Piktogramme, Symbole oder wegweisenden Elemente enthalten. Holztürme oder Ähnliches brauchen eine Bewilligung der Stadt oder Gemeinde.

Allgemeines, Aufsicht und Entfernung von falsch angebrachten Plakaten

Plakate müssen so angebracht werden, dass durch sie der Verkehr auf Strassen und Wegen nicht gefährdet wird. Die Haftung für jegliche Forderungen im Zusammenhang mit Reklamen liegt vollumfänglich bei der werbenden Partei oder Organisation. Plakate entlang von Kantonsstrassen, die der hier genannten Vereinbarung widersprechen, werden vom kantonalen Tiefbauamt ohne weiteres kostenpflichtig und entschädigungslos entfernt (§ 52 StrWG).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Strassenunterhalts müssen Plakate, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, konsequent entfernen.

Vom kantonalen Tiefbauamt entfernte Plakate können bis zu einem Monat nach dem Wahl- oder Abstimmungssonntag im Werkhof des zuständigen Unterhaltsbezirks abgeholt werden.



■ Bezirk 1, Kesswil

Kantonales Tiefbauamt
Werkhof Kesswil
Dozwilerstrasse 63
8593 Kesswil
058 345 79 80
bezirk1.tba@tg.ch

■ Bezirk 2, Sulgen

Kantonales Tiefbauamt
Werkhof Sulgen
Donzhausenstrasse
8583 Sulgen
T 058 345 79 60
bezirk2.tba@tg.ch

■ Bezirk 3, Eschlikon

Kantonales Tiefbauamt
Werkhof Eschlikon
Werkhofstrasse 3
8360 Eschlikon
T 058 345 79 99
bezirk3.tba@tg.ch

■ Bezirk 4, Frauenfeld

Kantonales Tiefbauamt
Werkhof Frauenfeld
Zürcherstrasse 349
8500 Frauenfeld
T 058 345 79 70
bezirk4.tba@tg.ch

Strassenverlauf Nationalstrasse N23

Im Bereich der Nationalstrasse N23 ist immer ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 3 m einzuhalten.



Ausküfte zur Vereinbarung

Kantonales Tiefbauamt Thurgau, Ressortleiter Strassenpolizei
058 345 79 20, info.tba@tg.ch



Karte der Unterhaltsbezirke auf ThurgIS ansehen.

<https://geoinformation.tg.ch/thurgis.html/1855>

› Unterhaltsbezirke nach Strassen



Herausgeber

Kantonales Tiefbauamt Thurgau
Abteilung Planung und Verkehr
Langfeldstrasse 53A
8510 Frauenfeld
T +41 58 345 79 20
www.tiefbauamt.tg.ch

Gestaltung: Roman Strupler, Frauenfeld
Illustrationen: Samuel Glättli, Veltheim

Stand: 24. Januar 2024